

Aktuell

Neues aus dem Bereich IT-Audit & Consulting

Sanktionslistenprüfung – Effiziente Abbildung in IT-Systemen

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben die Europäische Gemeinschaft dazu veranlasst, Verordnungen zu erlassen, um den internationalen Terrorismus zu bekämpfen (z.B. Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, 881/2002 und Verordnung (EU) 208/2014). Den in den EU-Verordnungen gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen keine Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Alle in den EU-Mitgliedsstaaten ansässigen Unternehmen müssen vor Abschluss eines Vertrages, bzw. vor Abwicklung eines Geschäfts prüfen, ob einer der beteiligten Geschäftspartner auf den sogenannten „Sanktionslisten“ der Verordnungen geführt wird. Diese Prüfung ist unabhängig davon, ob sich der Geschäftspartner im Inland oder im Ausland befindet. Zu berücksichtigen sind daher neben dem Empfänger der Ware oder der Dienstleistung alle Prozessbeteiligten (z.B. Banken, Versicherer und Spediteure). Ist der Geschäftspartner gelistet, so darf das Geschäft nicht abgewickelt werden.

Umsetzung - Innerhalb der Verordnungen wird nicht festgelegt, nach welchem Verfahren Unternehmen die Überprüfung von Geschäftspartnern sicherstellen sollen. Neben der manuellen Prüfung und Dokumentation, z.B. unter Nutzung einer Internetdatenbank, kann eine automatisierte Prüfung in IT-Systemen erfolgen. Für die Prüfung sind stets die aktuellen Listen zu verwenden. Gerade bei einer Vielzahl von zu prüfenden Geschäftspartnern kann der Einsatz einer IT-gestützten Sanktionslistenprüfung zu einer immensen Zeitersparnis führen. Der Einsatz von IT-Systemen kann weitere Vorteile bieten:

- Kontinuierliche Prüfung aller im ERP-System hinterlegten Geschäftspartner.
- Rechtssichere Protokollierung.
- Im Vergleich zu manuellen Prozessen geringeres Risiko des Übersehens von Geschäftspartnern.
- Die Prüfung erfolgt automatisiert im Hintergrund.
- Die Aktualisierung und Ergänzung von Sanktionslisten erfolgt durch den Softwareanbieter.

Einige Unternehmen müssen auch Mitarbeiter und Bewerber einer Überprüfung unterziehen, z.B. aufgrund der Anforderungen des AEO. Hier ist das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates zu beachten (§ 87 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG). Gegebenenfalls sind auch Listen einzubeziehen, die außerhalb der EU ihren Ursprung haben, wie z.B. die US Denied Persons List.

Folgen bei Nichtbeachtung – Handelt ein Unternehmen fahrlässig oder sogar vorsätzlich und verstößt somit gegen die Verordnung sind weitreichende Strafen, von Geldbußen bis hin zu Freiheitsentzug, möglich.

Gerne beraten wir Sie bei der Auswahl und Implementierung einer geeigneten Software, die Ihnen die Prüfung vereinfacht.

THEMA

Sanktionslistenprüfung

IHR KONTAKT:

Kira Zucher

zucher@treuhand.de

Ausgabe vom 24.09.2018



Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Am Wall 153/156
28195 Bremen
0421 223087-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0